GEMEINDE HITTNAU

Reglement

für die Herausgabe des Mitteilungsblattes "Hittnau intern"

vom 1. Januar 2006

1. Trägerschaft

Die politische Gemeinde Hittnau gibt unter dem Titel „Hittnau intern" sechs Mal pro Jahr (alle zwei Monate) ein Mitteilungsblatt heraus.

2. Zweck

„Hittnau intern" dient als Informationsblatt in Gemeindeangelegenheiten. „Hittnau intern" ist kein amtliches Publikationsorgan.

3. Inhalt

Beiträge

Im "Hittnau intern " können die folgenden Beiträge veröffentlicht werden:

- Offizielle Mitteilungen von Behörden und Amtsstellen
- Berichte und Ankündigungen von Vereinen, Parteien und anderen nicht gewinnorientierten örtlichen Institutionen oder solchen Institutionen mit einem direkten Bezug zur Gemeinde Hittnau
- Nachgeführter Veranstaltungskalender
- Weitere Beiträge (kleinere Reportagen, Berichte über Firmengründungen, Jubiläen usw.). Ein Anspruch auf die Veröffentlichung nicht angeforderter Beiträge besteht nicht
- Leserbriefe. Leserbriefe müssen einen direkten Bezug zur Gemeinde Hittnau haben. Behörden, Unternehmen und Privatpersonen, welche von Leserbriefen direkt betroffen sind, erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme (gemäss Art. 28 ff ZGB)
- Inserate des örtlichen und regionalen Gewerbes, von Vereinen, Parteien und weiteren Institutionen sowie von Privatpersonen

Seitenzahlen

Die Anzahl der Seiten des "Hittnau intern" darf pro Ausgabe nicht über 36 Seiten liegen.

4. Inhaltliche Beschränkungen

Vereine, Parteien und Institutionen
Ortsansässige Vereine, Parteien und andere nicht gewinnorientierte Institutionen oder solche Institutionen mit einem direkten Bezug zur Gemeinde Hittnau können

- maximal 6x pro Jahr im Umfang einer A4-Seite
- oder maximal 3x pro Jahr im Umfang einer Doppel-A4-Seite

redaktionelle Berichte über Anlässe und Aktivitäten kostenlos veröffentlichen.

Weitere Beiträge
Für Beiträge, die nicht angefordert wurden, wie kleinere Reportagen, Berichte über Firmengründungen, Jubiläen usw. besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung.

Leserbriefe
Leserbriefe müssen einen direkten Bezug zum Geschehen in der Gemeinde Hittnau haben. Behörden, Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen, welche von Leserbriefen direkt betroffen sind, erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Für Leserbriefe stehen pro Ausgabe insgesamt maximal zwei Seiten, inkl. Gegendarstellung zur Verfügung.
Leserbriefe werden nach Eingang berücksichtigt. Leserbriefe sind möglichst kurz zu fassen. Die Redaktion kann zu umfangreiche Leserbriefe kürzen.

Gründe für die Ablehnung von Beiträgen, Leserbriefen und Inseraten
Beiträge, Leserbriefe und Inserate mit zweifelhaften, offensichtlich unsachlichen oder den Persönlichkeitsschutz verletzenden Inhalten werden von der Redaktionskommission abgelehnt.

Überschreiten der maximalen Seitenzahl (gemäss Ziff. 3)
Die Redaktionskommission kann Beiträge u.a. auch zurückweisen, wenn die maximal zulässige Seitenanzahl überschritten wird.
Priorität für eine Veröffentlichung haben, in folgender Reihenfolge:

- Offizielle Mitteilungen von Behörden und Amtsstellen
- Berichte und Ankündigungen von Vereinen, Parteien und anderen nicht gewinnorientierten örtlichen Institutionen oder solchen Institutionen mit einem direkten Bezug zur Gemeinde Hittnau
- Nachgeführter Veranstaltungskalender

Die weiteren Beiträge, die nicht angefordert wurden und die Leserbriefe haben keinen Anspruch auf Veröffentlichung.

Haftung
Die Inserenten sind für den Inhalt der Beiträge, Inserate, Leserbriefe verantwortlich. Sie erklären, die einschlägigen Bestimmungen und Branchenregeln einzuhalten und dafür gegenüber der Redaktionskommission des Hittnau Intern verantwortlich zu sein.
Bei Gegendarstellungsbegehren (gemäss Art. 28 ff ZGB) gegenüber Inseraten, Beiträgen und Leserbriefen, informiert die Redaktionskommission des "Hittnau Intern" die/den Betroffenen über den Eingang des Begehrens und bespricht mit ihr/ihm das Eintreten auf das Begehren oder seine Abweisung oder Gutheissung sowie das Vorgehen einer allfälligen Publikation und die damit zusammenhängenden Modalitäten.

Falls die Gemeinde Hittnau im Zusammenhang mit einem Gegendarstellungsbegehren gerichtlich belangt wird, ist der Inserent/die Inserentin nach Treu und Glauben verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten.
Der Inserent/die Inserentin verpflichtet sich, sämtliche durch die Ausübung des Gegendarstellungsrechtes anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu tragen.

5. Lieferung der Beiträge, Leserbriefe und Inserate

Beiträge
Die zu veröffentlichenden Beiträge sind der Redaktion druckfertig und nach Möglichkeit in elektronischer Form zu übermitteln. Die Redaktion kann verlangen, dass Beiträge in elektronischer Form übermittelt werden, wenn dies zumutbar ist. Text und Fotos sind mit separaten Formaten zu liefern. Für redaktionelle Beiträge gilt der ordentliche Redaktionsschluss, der jeweils in der vorherigen Ausgabe publiziert wird.

Leserbriefe
Leserbriefe sind nach Möglichkeit in elektronischer Form zu übermitteln.

Inserate
Inserat-Vorlagen sind direkt an die vom Gemeinderat beauftragte Stelle druckfertig und wenn möglich in elektronischer Form zu liefern (digital: PDF 300 dpi mit eingebetteten Schriften oder EPS mit Schriften in Kurven gewandelt, Papier: Print). Kosten für die Gestaltung und die Bearbeitung von Inserat-Vorlagen werden den Inserentinnen und Inserenten von der beauftragten Stelle separat und zusätzlich zu den Insertions-Kosten in Rechnung gestellt.

Redaktionsschluss
Die Redaktionsschluss-Termine werden im Impressum in jeder Ausgabe publiziert. Für Leserbriefe gilt jeweils ein um zwei Wochen vorverschobener Redaktionsschluss-Termin.

6. Redaktionelle Organisation

Redaktion/Layout
Die Gemeindeverwaltung sammelt die eingehenden Beiträge und stellt diese nach Redaktionsschluss zusammen und leitet sie nach Weisungen der Redaktionskommission an die vom Gemeinderat beauftragte Stelle für das Layout und den Druck weiter. Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Administration und den Versand.

Redaktionskommission
Der Redaktionskommission gehören von Amtes wegen der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin (Vorsitz) und die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber an. Bei Bedarf kann die Redaktionskommission durch beratende Drittpersonen ergänzt werden.

Die Redaktionskommission legt in Anwendung dieses Reglementes den Inhalt der einzelnen Ausgaben fest.
Die Redaktionskommission ist für die Herausgabe des Mitteilungsblattes „Hittnau intern" verantwortlich.

Einsprachen
Gegen Anordnungen der Redaktionskommission kann beim Gemeinderat im Sinne von Art. 24 der Gemeindeordnung Einsprache erhoben werden.

7. Finanzierung

Übrige Gemeinden
Den übrigen Gemeinden (Schulgemeinde, evangelisch-reformierte und römisch-katholische Kirchgemeinden) wird pro veröffentlichte ganze oder teilweise beanspruchte Seite (redaktionelle Berichte und Inserate) ein Kostenanteil von Fr. 200.-- in Rechnung gestellt. Mehrkosten für die besonders aufwändige Bearbeitung von Beiträgen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Vereine, Parteien und Institutionen
Vereine, Parteien und andere nicht gewinnorientierte Institutionen können Beiträge im Sinne von Ziff. 4. dieses Reglementes kostenlos veröffentlichen. Mehrkosten für die besonders aufwändige Bearbeitung von solchen Beiträgen können in Rechnung gestellt werden.
Für Beiträge, welche den Umfang gemäss Ziff. 4, Abs. 1 überschreiten, wird pro veröffentlichte ganze oder teilweise beanspruchte Seite ein Kostenanteil von Fr. 200.-- in Rechnung gestellt.
Auf Inserate in den Formaten A4 (1/1 Seite) und A5 hoch und quer (1/2 Seite) wird ein Rabatt von 50 % gewährt. Für Inserate mit kleineren Formaten gilt der ordentliche Tarif.

Inserate
Für Inserate des örtlichen und regionalen Gewerbes gilt der folgende Tarif:

1/16 Seite (43 x 65 mm)	Fr. 90.--
1/8 Seite (91 x 65 mm)	Fr. 110.--
¼ Seite quer (187 x 65 mm)	Fr. 180.--
¼ Seite hoch (91 x 135 mm)	Fr. 180.--
½ Seite quer (187 x 135 mm)	Fr. 320.--
½ Seite hoch (91 x 275 mm)	Fr. 320.--
1/1 Seite (187 x 275 mm)	Fr. 540.--

Wiederholungsrabatt	
Belegung in 6 Ausgaben in Folge	10 %

Übriges
Über die allfällige Verrechnung von Beiträgen und Beilagen, die in diesem Reglement nicht geregelt ist, befindet die Redaktionskommission.

8. Inkrafttreten / Gültigkeit

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Oktober 2003 und dessen seitherigen Änderungen.

GEMEINDERAT HITTNAU

Der Präsident: Die Schreiberin

Ch. Hiestand M. Bänninger

Hittnau, 21. September 2005